

ÖSTERREICHISCHER DENTALVERBAND

STATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins:

- 1.1 Der Verein führt den Namen "ÖSTERREICHISCHER DENTALVERBAND" auch kurz "ODV" genannt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz ÖSTERREICH.

2. Zweck des Vereins:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 2.1 Die Förderung von Qualitätsstandards für die Herstellung, den Vertrieb bzw. die Repräsentanz von Dentalprodukten.
- 2.2 Die Vertretung und Förderung gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden, Institutionen, Verbänden und Fachweltpartnern zum Nutzen der Vereinsmitglieder.
- 2.3 Die Förderung der Modernisierung und Rationalisierung der Betriebe.
- 2.4 Die Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit sowie der gemeinsamen Werbung bzw. Imagebildung.
- 2.5 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Verbänden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

3. Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

3.1 Ideelle Tätigkeiten:

- Vorträge, Tagungen, Seminare
- Veranstaltung bzw. Mitwirkung an der Gestaltung von Ausstellungen
- Mitarbeit in einschlägigen Normungsausschüssen
- Mitgliedschaft bei anderen Vereinen
- Gründung bzw. Beteiligung bei Gesellschaften
- Gründung von Zweigvereinen
- Schaffung Plattform Medizinprodukte
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen
- Marktstudien bzw. Analysen
- PR-Aktivitäten
- Einsetzung von Experten aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, aber auch von außerhalb

3.2 Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:

- Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen, Ausstellungen, vereinseigenen Unternehmungen
- Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen

4. Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- 4.1 ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2 außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft :

- 5.1 Mitglieder des Vereines können sowohl physische als auch juristische Personen werden.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliedschaft ist Unternehmen vorbehalten, welche in Österreich tätig sind und sich mit der Erzeugung, dem Handel bzw. der Repräsentanz von Dentalwaren/-Einrichtungen oder -Dienstleistungen befassen.
- 5.3 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderhalbjahres (30. Juni und 31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen; er muss jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter der Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, womit das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten.

Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Neu eintretende Mitglieder haben die Beitrittsgebühr und den ersten Jahresbeitrag für das volle Kalenderjahr sofort bei Aufnahme zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

Sämtliche Mitglieder verpflichten sich, die als vertraulich bezeichneten Verhandlungen, Beschlüsse und Schriftstücke Außenstehenden gegenüber geheim zu halten.

8. Die Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

8.1 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 1 Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

8.2 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

8.3 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- 8.4 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 8.5 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.7 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 8.8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
Über Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim mittels Stimmzettels. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 8.9 In allen Fällen können Beschlüsse außerhalb der Generalversammlung auf Anordnung des Vorstandes im Umlaufweg gefasst werden.
In einem derartigen Fall ermittelt sich die erforderliche Stimmenmehrheit unter Berücksichtigung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.
- 8.10 Mitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn durch sie sämtliche fälligen Beträge ordnungsgemäß zur Einzahlung gebracht wurden.

9. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag
- d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

10. Wahlen

10.1 Durch die Generalversammlung ist ein Wahlvorschlagkomitee, bestehend aus 3 Personen, zu wählen.

Es obliegt diesem Komitee, einen Wahlvorschlag – nach Zustimmung der Vorzuschlagenden – für die Besetzung der einzelnen Funktionen zu erstellen. Werden für eine Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so ist eine Stichwahl vorzunehmen, wobei derjenige Kandidat, der die größte Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen erhält, als gewählt gilt.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Ergibt sich auch bei dieser Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

10.2 Sowohl ordentliche als auch Ehrenmitglieder haben passives und aktives Wahlrecht.

11. Der Vorstand:

11.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Verbandsleiter (Präsident)
- b) zwei Verbandsleiterstellvertreter (Vizepräsidenten)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) zwei weiteren Vorstandmitgliedern

11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandmitglieder sind wieder wählbar.

- 11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesendem Vorstandsmitglied.
- 11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt 11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt 11.9) und Rücktritt (Pkt 11.10).
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

13.1 Der Verein wird nach außen rechtswirksam durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Vizepräsidenten vertreten. Wichtige Schriftstücke werden vom Präsidenten, bzw. Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Verbandskassier unterfertigt.

13.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsident in allen Angelegenheiten und werden tätig, wenn der Präsident verhindert ist.
- c) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- d) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

14. Die Rechnungsprüfer:

14.1 Die beiden Rechnungsprüfer, welche nicht gleichzeitig die Funktion eines Vorstandsmitgliedes haben dürfen, werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.8, 11.10 sinngemäß.

15. Der (General-) Sekretär / Geschäftsführer:

Der Sekretär ist Angestellter des Vereines. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

16. Entschädigungen und Unkosten:

Sämtliche für den Verein ausgeübte Funktionen und Tätigkeiten sind mit Ausnahme des Sekretärs ehrenamtlich; es erfolgt hierfür keine Entschädigung.

Im Rahmen von Tätigkeiten für den Verein angefallene Kosten werden gegen Nachweis ersetzt.

Für Reisen werden das amtliche Kilometer-Geld oder Bahnfahrt 1. Klasse, bei Auslandsreisen Flug Business-Class und Mietwagen bezahlt. Für Tag- und Nachtgeld gelten die Bestimmungen für Bedienstete im öffentlichen Dienst der obersten Dienstklasse.

17. Das Schiedsgericht:

17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18. Auflösung des Vereins:

18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Pkt 8.6 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

18.2 Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung

- der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und
- in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.

18.3 Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand (vom Liquidator) einem Rechtsträger zu übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabeordnung anerkannt ist und in der Generalversammlung bestimmt wurde.